

Ortsübliche Bekanntmachung

Der Maschinenfabrik Alfig Kessler GmbH wurde mit Entscheidungen vom 03.05.2007 (Az.: 54.4-8914.51/AA/Alfig/Entwässerung Hallen LF4/Pressenschmiede) und vom 09.10.2008 (Az.: IV/43-700.72/692.214) die Erlaubnis zur Ableitung des auf mehreren Dachflächen am Standort anfallenden Niederschlagswassers bei Flst. Nr. 638/1 bzw. Flst. Nr. 548, Gemarkung Wasseralfingen, Stadt Aalen, in den verdolten Übelbach, erteilt. In den letzten Jahren wurden sukzessive einzelne Dachflächen bzw. Dachflächenteile vom Mischwassernetz abgehängt und an das Regenwassernetz und damit an die Übelbachverdolung angeschlossen. Nun ist die Abkopplung weiterer Dachflächen geplant. Der Übelbach mündet bei Flst. Nr. 103 (Stiewingstraße) in den Kocher. Zur Schaffung von Retentionsraum wird beabsichtigt, eine Retentionsaue am Kocher auszuführen, d. h. das südöstliche Kocherufer im Bereich des Baufeldes abzugraben. Die geplante Rückhaltung soll das abgekoppelte Dachwasser puffern. Bei der Dimensionierung der Rückhaltung wurden neben den bereits durchgeföhrten Dachflächenabkopplungen auch die geplanten Dachflächenabkopplungen berücksichtigt. Die geplante Maßnahme ist für das Abflussverhalten des Kochers (auch bei Hochwasser) unwesentlich. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht und die übrigen Planunterlagen verwiesen.

- Antragsteller/Bauherr: Maschinenfabrik Alfig Kessler GmbH, Auguste-Kessler-Straße 20, 73433 Aalen
- Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren

- Die Maschinenfabrik ALFING Kessler GmbH hat am 17.06.2025, eingegangen am 24.06.2025 beim Landratsamt Ostalbkreis beantragt, das Erlaubnisverfahren nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg durchzuführen.
- Die Gesuchsunterlagen des Vorhabens liegen **einen Monat** - in der Zeit vom 08.09.2025 bis 07.10.2025 jeweils einschließlich - beim Bürgermeisteramt der Stadt Aalen, Marktplatz 30, Zimmer 438, 73430 Aalen, möglichst nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 07361 52-1438 nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 07361 52-1438 und beim Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Wasserwirtschaft -, Sebastiansgraben 34, Zimmer 202, 73479 Ellwangen/Jagst, während der Dienststunden zur Einsicht aus.
- Im gleichen Zeitraum sind die Gesuchsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Aalen einsehbar unter www.aalen.de/Bekanntmachungen
- Einwendungen können bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 21.10.2025 - schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Aalen, Zimmer 438, 73430 Aalen, oder beim Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Wasserwirtschaft- Sebastiansgraben 34, Zimmer 202, 73479 Ellwangen/Jagst, oder bei den anderen Dienststellen des Landratsamts Ostalbkreis erhoben werden.

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. - Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass

- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Bürgermeisteramt
der Stadt Aalen

Landratsamt Ostalbkreis
- Untere Wasserbehörde -
IV/43-700.72 Sch